LÖFFELSTERZ

Lkr. Schweinfurt

NORD

BEBAUUNGSPLAN

Resswiesen – Huthwiesen + Teilflur

M = 1 : 1000

Art der baul. Nutzung: a.) Allg. Wohngebiet
b.) Gewerbegebiet

Bauweise: offene Bauweise

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 28.Okt.1966 bis 29.Nov.1966 öffentlich ausgelegen.

Löffelsterz, den 29.11.1966

(Bürgermeister)

Das Landratsamt Schweinfurt hat den Bebauungsplan vom Oktober 1966 am 29.3.1968 nach § 10 BBauG und Art. 114 Abs. 2 GO mit Ermächtigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern als Satzung erlassen.

Schweinfurt, 29.3.1968
Landratsamt
(Böttcher) Regierungsrat

Genehmigt nach § 11 BBauG in Verbindung mit der Verordnung vom 17.10.1962 (GVBl. S. 194) mit Verfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 3.4.1968 Nr. II/2 - 823.

Schweinfurt, 3.4.1968
Landratsamt i.A.
(Dr. Fischer) Regierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom 7.5. bis 10.6. öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 2.5. bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am 7.5.1968 rechtsverbindlich geworden.

Löffelsterz, den 10.6.1968

(Bürgermeister)

ZEICHENERKLÄRUNG

A) für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches

In diesem Verfahren festzusetzende Baulinien:

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf (z.B. Schule, Kindergarten)
- Grünflächen
- Wohnbaugebiet
- Gewerbegebiet
- Verkehrsflächen
- GA Garagen
- P öffentliche Parkplätze
- Zulässig: Erdgeschoß und 1 Obergeschoß Dachneigung 30°
- Zulässig: Erdgeschoß Dachneigung
- geplante Wasserfläche
- Versorgungsfläche (Trafo)
- Sicherheitszone
- Breite der Straßen-, Wege und Vorgartenflächen
- Sichtfläche, die von Bebauung, Bewuchs und Ablagerungen über 0,80 m über der Straße freizuhalten sind.
- Friedhof
- Spielplatz
- feste Einfriedung ohne Tür und Tor

Sicherung gegen Grund - und Druckwasser erforderlich

Zulässig: Erdgeschoß Dachneigung 32° + 3° Toleranz im Sattel- oder Walmdach.
10.)

B) für die Hinweise

- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- bestehende Grundstücke f. Gemeinbedarf (Friedhof ect.)
- Vorschlag für Grundstücksteilung
- bestehende Grundstücksgrenzen
- bestehende Verkehrsfläche
- Ortsdurchfahrtsgrenze

Weitere Festsetzungen

1.) a) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind nur Wohngebäude.
b) Das Bauland ist als Gewerbegebiet festgesetzt.

2.) Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.

3.) Parkplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

4.) Mindestgröße der Einzelbaugrundstücke 600 qm
Reihenhausgrundstück 250 qm

5.) Die Einfriedung ist als Hecke vorgeschrieben, in einer Höhe bis zu 1,00 m über Fußweg OK. Sockel sind bis zu einer Höhe von 0,35 m und in Naturstein gestattet. Maschendraht ist erlaubt unter der Voraussetzung, daß eine Vorpflanzung mit dichten Heckenpflanzen geschieht.

6.) Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten.

7.) Für bestehende Gebäude gilt die derzeitige Art und das derzeitige Maß der baulichen Nutzung, sofern im Bebauungsplan nichts anderes vorgeschrieben ist.

8.) Dachgauben auf flachgeneigten Dächern unter 45°, sowie die Ausführung von Kniestöcken ist nicht gestattet.

9.) Dachdeckungen aus ungefärbten Asbestzementplatten sind zulässig, schiefergrau gefärbtes Material ist zu glasieren. Wellblech als Dachelement ist nicht zulässig.

Schweinfurt, 8. Oktober 1966

ERNST LEHMANN ARCHITEKT
872 Schweinfurt, Ernst-Sprynmann-St.
Tel. 4278